VERORDNUNG (EWG) Nr. 3503/73 DES RATES

vom 18. Dezember 1973

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltenden Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßten Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen — in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind — den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls solche, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen langfristiger Abkommen bestehen, und zwar für die Dauer des Abkommens. Das Abkommen ist am 30. September 1973 ausgelaufen, jedoch wurde seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1973 verlängert. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß die betreffenden Länder Maßnahmen treffen werden, um die Einhaltung gleichwertiger Ziele zumindest für das Jahr 1974 zu gewährleisten. Daraus ergibt sich, daß für die Berechnung der genannten Plafonds nur die Einfuhren aus diesen Ländern berücksichtigt werden. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich, für sie die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite

Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1974 anzuwenden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1] ist das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1974 an anzuwenden.

Für den Textilsektor läßt sich in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das oben erwähnte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen im allgemeinen nur durch eine pauschale Erhöhung der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um 50 v. H. erreichen; bei der Berechnung des Zusatzbetrags zu diesen Plafonds wurde bereits das Jahr 1970 zugrunde gelegt.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für das Jahr 1974 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2] festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrag von 50 v. H. liegen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und für die gleichzeitig ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zölle wiederherzustellen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

Irland ist ermächtigt, die gleichen Zollsätze anzuwenden, die es für die entsprechenden Waren gegenüber den Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs anwendet.

(2) Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines Gemeinschaftsplafonds gewählt, der gleich 150 v. H. der Summe entspricht, die sich ergibt aus der Addition einerseits der in Tonnen ausgedrückten Mengen der im Jahre 1968 getätigten Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den in Anhang B genanten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, und andererseits von 5 v. H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1973, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder innerhalb einer gemeinschaftlichen Höchstmenge von 50 v. H. der Plafonds liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die die Höschstmenge auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A angegeben ist.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann zu einer entsprechenden Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstmengen führen.

Artikel 2

(1) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze für die Einfuhr der bertreffenden Waren aus dem jeweiligen Land bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr, für die gleichzeitig ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vvorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern oder gegenüber einem dieser Länder gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CHRISTENSEN

ANHANG A

Liste von Waren mit Ursprung in den Entwicklungsländern, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
		KAPITEL 54
1	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
		KAPITEL 55
	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2		A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück
3		B. andere:
		I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg
4	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
6	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:
		A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		ex I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:
7		— andere als rohe Baumwollgewebe (1)
8		B. andere:
		KAPITEL 56
	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
9		B. aus künstlichen Spinnfasern
	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:
10		B. aus künstlichen Spinnfasern

(a) Die Waren, für die auf Grund des Gemeinschaftsrechts Zollfreiheit oder eine zeitweilige vollständige Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wird, sind lediglich als Erinnerung für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in der Liste aufgeführt, obgleich diese Zollfreiheit oder Aussetzung unmittelbar und uneingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Systems gilt, ausgenommen Irland, das ermächtigt ist, für die betreffenden Waren die gleichen Zollsätze anzuwenden, die es für die entsprechenden Waren gegenüber den Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs anwendet.

(1) Für die Waren der Tarifstelle 55.09 A ex I (andere als rohe Baumwollgewebe) ist der Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30% herabgesetzt.

Lfd. Nfr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
		KAPITEL 58
11	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05
12	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv
		KAPITEL 60
	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:
13		B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen C. aus anderen Spinnstoffen
14	ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle (1)
	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:
15		A. aus Baumwolle (2)
	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:
16		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: ex II. andere, aus Baumwolle (2) ex B. andere, aus Baumwolle (2)
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):
17		A. Meterware
		KAPITEL 61
	ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:
18		— aus Baumwolle (1)
19	ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle
	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher
20		— aus Baumwolle
21		— aus anderen Geweben als Baumwolle

(1) Für die Waren der Tarifnummern ex 60.02 (aus Baumwolle) und 61.03 (aus Baumwolle) ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

(2) Für die Waren der Tarifstellen 60.04 A, 60.05 A ex II, 60.05 ex B (aus Baumwolle) und 62.03 B I ex b) (aus Geweben aus Baumwolle) ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
		KAPITEL 62
	62.01	Decken:
		B. andere:
22		I. aus Baumwolle
	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:
		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:
23		I. gebraucht:
		ex b) andere:
		— aus Baumwolle (1)
		ex II. andere:
		— aus Baumwolle
24	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen

(1) Für die Waren der Tarifstellen 60.04 A, 60.05 A ex II, 60.05 ex B (aus Baumwolle) und 62.03 B I ex b) (aus Geweben aus Baumwolle) ist der in Artikel A Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Afghanistan
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Bangla Desh
El Salvador
Indien
Indonesien
Jamaika
Kolumbien
Korea (Süd-)
Malaysia
Mexiko
Pakistan
Philippinen
Thailand